

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 04.12.1997 den Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen und den zusätzlichen Änderungen erhalten hat, als Satzung beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. Die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft.
2. Die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile).
3. Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ erfaßt den gesamten baulichen Außenbereich der Gemeinde Herscheid. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit Verfügung vom 11.05.1998 - Az. 51.1.2-2/10 - gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ mit Auflagen genehmigt.

4.1.4

7.

Auflagen:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 - 6. Änderung - „Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin“ ist die Festsetzung Nr. 2.2.1 des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet - Typ A) aufzuheben und die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes bis zur Grenze des Bebauungsplanes zurückzunehmen (siehe Kartenausschnitt).
2. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 - 6. Änderung - „Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin“ - bleibt die Festsetzung Nr. 2.1.3 des Landschaftsplanes (Naturschutzgebiet „Im Wiebruch“) bestehen. Die im genannten Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB gehen jedoch den besonderen Geboten zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Im Wiebruch“ vor.

Begründung:

Mit Verfügung vom 18.06.1996 wurde der Bebauungsplan Nr. 15 „Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin“ in der Fassung der 6. Änderung von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen zum Teil den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan ist daher in diesem Bereich an den Bebauungsplan anzupassen.

Soweit Flächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet betroffen sind, ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis an die Grenze des Bebauungsplanes zurückzunehmen.

Da der Bebauungsplan auch Teile des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.3 „Im Wiebruch“ umfaßt, für diese Flächen jedoch keine Bebauung, sondern Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB vorsieht, können diese Flächen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 LG im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gehen jedoch grundsätzlich den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vor. Es bietet sich jedoch an, die Maßnahmen vor Ort aufeinander abzustimmen.

Der Kreistag des Märkischen Kreises ist in seiner Sitzung am 01.10.1998 diesen Auflagen beigetreten. Damit sind sie Bestandteil des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“.

* * * * *

**Satzung des Märkischen Kreises über
über die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“
vom 31.10.2005**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen im Bereich der FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ und DE-4812-301 „Ebbemoore“ der Gemeinde Herscheid.

Sie enthält

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale).

Der Änderungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit der Verfügung vom 27.09.2005 gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S 258), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), die vom Kreistag als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ genehmigt.